

Amtsblatt

des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 24.04.2025

Nummer 11

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 26.11.1963 (Amtsblatt vom 29.11.1963 Nr. 276), zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.12.2001 (Amtsblatt vom 04.12.2001 Nr. 26) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, zum Schutz von streng geschützten Tierarten folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

§ 1 Betretungsverbot

Es ist in der Zeit vom 01.04. bis 15.08. eines jeden Jahres verboten, die in § 2 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichnete Fläche zu betreten. Unter das Betreten fällt insbesondere das Klettern und jede andere sportliche Aktivität.

§ 2 Geltungsbereich

Das Betretungsverbot gilt für die Felswand/Steilwand oberhalb der „Mariengrotte“ am Falkenstein in Pfronten, welche sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen“ befindet. Die Grenzen der betroffenen Fläche sind in der Detailkarte vom 22.04.2025 im Maßstab von 1:1.000 (Innerhalb des rot markierten Bereichs) dargestellt.

Diese Karte ist Bestandteil (Anlage 1) dieser Allgemeinverfügung.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Betretungsverbot des § 1 dieser Allgemeinverfügung sind Personen, welche sich im Rettungseinsatz befinden, sofern das Betreten der Felswand/Steilwand unumgänglich ist.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der §§ 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet.

Hinweise:

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Des Weiteren wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchstabe a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

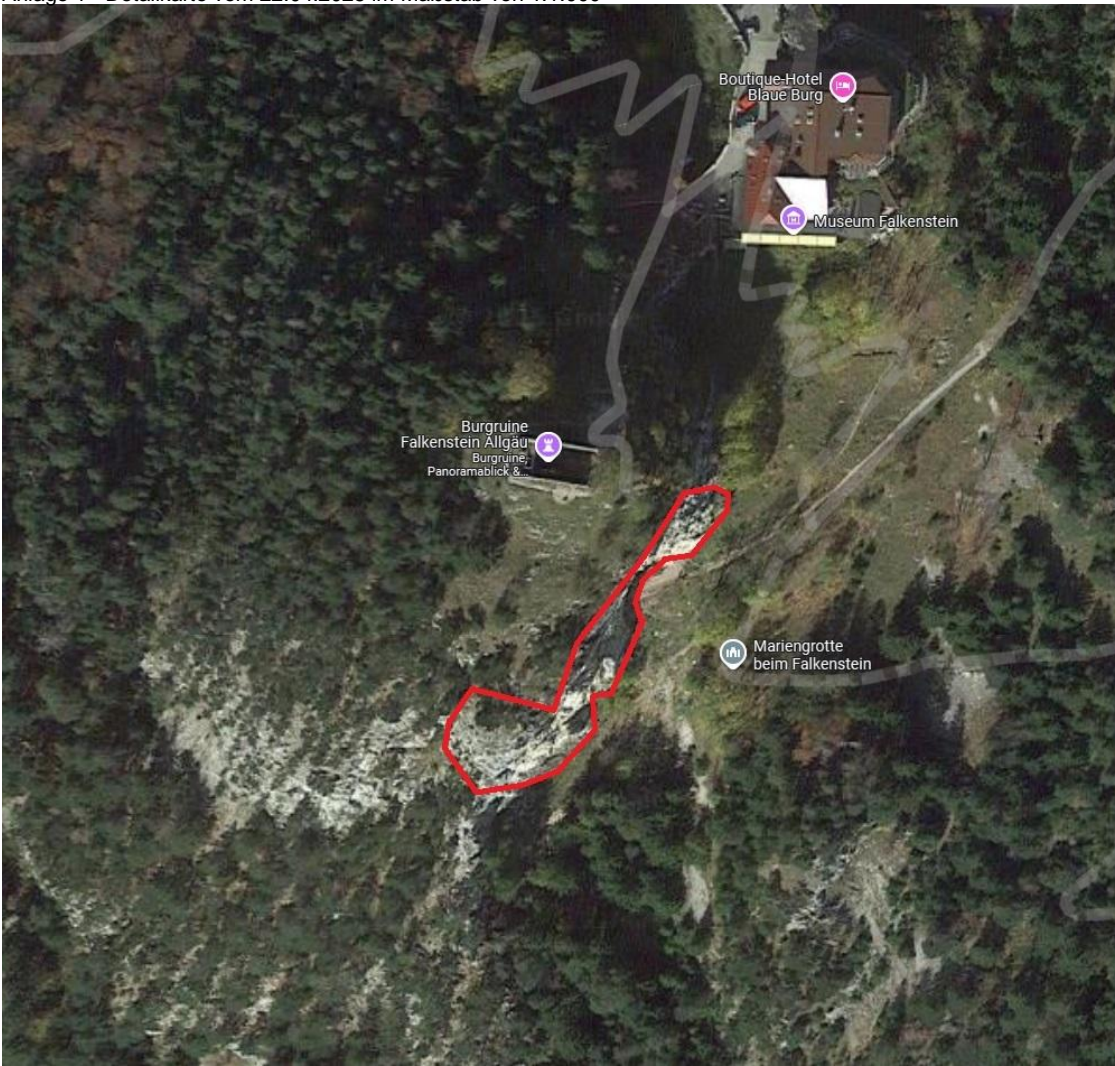
Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung sowie die Anlage kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 331 eingesehen werden. Marktoberdorf, 22.04.2025

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Andreas Zasche, Leiter Naturschutz und Landespflege

Anlage 1 - Detailkarte vom 22.04.2025 im Maßstab von 1:1.000



Eapl.: 42-1742.0/6_348/25

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von [REDACTED]
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.04.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von [REDACTED]
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.04.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: [REDACTED]
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.03.2025, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Atilkan Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED], z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.04.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED], z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.04.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED], z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.04.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Maria Fleschutz Eapl.: [REDACTED]

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED]
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltspflichtiger: [REDACTED] derzeit unbekanntem Aufenthalts
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.04.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktobberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: [REDACTED]

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED]
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltspflichtiger: [REDACTED] derzeit unbekanntem Aufenthalts
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.03.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktobberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: [REDACTED]

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Grundschulverbandes Leuterschach-Wald, Landkreis
Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025**

I. Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Leuterschach-Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 208.120,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.500,00 €

ab.

§ 2 Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

162.720,00 € festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die

maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober

2024 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

1.695,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

62.880,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler

auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die

maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober

2024 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

665,00 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in

Kraft.

Marktoberdorf, den 21.03.2025

GRUNDSCHULVERBAND LEUTERSCHACH-WALD

Johanna Purschke, Schulverbandsvorsitzende

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit

Schreiben vom 14.03.2025, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich

behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage

nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen

Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der

Geschäftsstelle des Grundschulverbandes, Richard-

Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, zu den

allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs.

1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3

GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu,
für das Haushaltsjahr 2025**

I. Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG

sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband

Marktoberdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit

festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.573.590,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 427.800,00 €

ab.

§ 2 Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (Allgemeiner Aufwand)

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

1.174.590,00 € festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die

maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober

2024 auf 465 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

2.526,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf

(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

427.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die

maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober

2024 auf 465 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

920,00 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in

Kraft.

Marktoberdorf, den 21.03.2025

MITTELSCHULVERBAND

Dr. Wolfgang Hell, 1. Vorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit

Schreiben vom 14.03.2025, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich

behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage

nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen

Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der

Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes, Richard-

Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, zu den

allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs.

1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3

GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.:10-9410.5

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu,
für das Haushaltsjahr 2025**

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen

Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Seeg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 605.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.300,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 386.450,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2024 von insgesamt 141 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.740,78 €.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.250,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2024 von insgesamt 141 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

3. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 15,96 €.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Seeg, den 27.03.2025

Schulverband Seeg

Schreyer, Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.03.2025, Az. 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

mit den Einnahmen und Ausgaben von 2.474.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

mit den Einnahmen und Ausgaben von 255.100,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.856.350,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl

nach dem Stand vom 31.12.2023 auf 9.019 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 205,827 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 45.100,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2023 auf 9.019 Einwohner festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 5,00 € festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Seeg, den 27. März 2025

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Schreyer, Stellv. VGem-Vorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 06.03.2025, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterthingau, 87647 Unterthingau, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025

I. Aufgrund Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Unterthingau folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 429.000 €

ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 625.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 326 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.917,18 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 234.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird der Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen 4 Jahre maßgebenden Schülerzahlen, derzeit 307 Verbandsschüler, zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 762,21 € festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterthingau, den 31.03.2025

Schulverband Unterthingau

Dr. Stephan Bea, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.03.2025, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.